



KANTON
NIDWALDEN

Gesundheits- und Sozialdirektion
Sozialamt

Merkblatt

Jährliche Prüfung Behördenauszug 2

Für Kindertagesstätten und Erbringer von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege

Jährliche Prüfung Behördenauszug 2

Der Sozialdienst NW ist verpflichtet, den Leumund aller Mitarbeitenden (inklusive allen Leitungspersonen, die in der Bewilligung aufgeführt werden) von Kindertagesstätten und Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege zu überprüfen, indem er jährlich den "Behördenauszug 2" bei der kantonalen Koordinationsstelle für das Strafregister (KOST) einholt¹.

Die Leumundsprüfung gilt für alle Mitarbeitenden (auch für Minderjährige und Tätige im Ehrenamt), ausser für Zivildienstleistende. Das Bundesamt für Zivildienst ist bei diesen weiterhin selbst für die Überprüfung zuständig. Bei Grenzgängerinnen/Grenzgängern oder zuvor im Ausland wohnhaften Personen gilt das gleiche Vorgehen bezüglich Leumundsprüfung. Diese umfasst jedoch nur die Einträge im schweizerischen Strafregister. Zusätzlich fordert die Einrichtung bei der Person den/die Strafregisterauszug/-auszüge des jeweiligen Landes ein und schickt diese dem Sozialdienst Nidwalden².

Jede Einrichtung muss dem Sozialdienst Nidwalden jährlich alle aktuellen Mitarbeitenden per Stichtag 01. November mittels Formulars bis spätestens 15. Dezember melden. Per Stichtag füllt die Einrichtung das vom Sozialdienst Nidwalden zur Verfügung gestellte Formular aus und sendet es an: strafregister.sa@nw.ch.

Der Sozialdienst Nidwalden leitet die relevanten Angaben an die KOST weiter. Die KOST meldet das Ergebnis der Prüfung dem Sozialdienst Nidwalden. Der Sozialdienst Nidwalden klärt bei vorhandenen Einträgen, ob diese relevant für die Berufsausübung sind. Ist dies der Fall, nimmt der Sozialdienst Nidwalden direkt mit der von einem Eintrag betroffenen Person Kontakt auf, um Fragen zu klären.

Anschliessend meldet der Sozialdienst Nidwalden der Einrichtung schriftlich, ob aus aufsichtsrechtlicher Sicht etwas gegen die Fortführung der Tätigkeit spricht oder nicht. Der Behördenauszug 2 wird der Einrichtung nicht zugestellt. Bei relevanten Einträgen erstellt der Sozialdienst Nidwalden eine schriftliche Beurteilung aus aufsichtsrechtlicher Sicht und lädt die Einrichtung sowie die betroffene Person zur Stellungnahme ein. Nach Eingang und Prüfung der Stellungnahmen erlässt der Sozialdienst Nidwalden bei Bedarf eine beschwerdefähige Verfügung. Der Sozialdienst Nidwalden kann, wenn nötig, Auflagen anordnen. Werden Anordnungen oder Auflagen nicht eingehalten, kann der Sozialdienst Nidwalden der Einrichtung in begründeten Fällen die Bewilligung entziehen.

Es wird der Einrichtung nur das Vorhandensein von Einträgen gemeldet, wenn diese einen direkten Einfluss auf die Berufsausübung der angestellten Person haben.

¹ Vgl. Art. 51 Abs. 1 lit. c StReG sowie Art. 19 Abs. 4 und Art. 20e Abs. 3 der Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338).

² Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der Fälle die Länder Deutschland, Frankreich und Österreich betrifft. In Deutschland können ein „Führungszeugnis“ sowie ein „erweitertes Führungszeugnis“ (für Personen, die im Kinder- und Jugendbereich tätig werden wollen) beantragt werden. In Frankreich ist das Führungszeugnis, welches von Betroffenen selbst bestellt werden kann, das „Bulletin n° 3“. In Österreich kann eine „Strafregisterbescheinigung“ sowie eine spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ beantragt werden. Bei fremdsprachigen Dokumenten ist bei Bedarf eine Übersetzung einzufordern.

Die Einträge selbst werden nicht gemeldet. Es steht der Einrichtung frei, nach wie vor den Sonderprivatauszug und/oder den Strafregisterauszug eigenständig einzuholen.

Kanton Nidwalden
Sozialamt
Engelbergerstrasse 34,
Telefon +41 41 618 75 50
www.nw.ch